7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.Juli 2016 Punkt 4

Sonstiges

1. Neue Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe

Die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in unterschiedlichen Sozialleistungssystemen geregelt. Bestimmungen für die Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit Lernbehinderung, mit geistiger und körperlicher Behinderung finden sich in §§ 53 ff SGB XII (Sozialhilfe). § 35a SGB VIII (Jugendhilfe) räumt seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen und von einer solchen Behinderung bedrohten Minderjährigen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe ein. Aufgrund der geltenden Rechtslage und der unterschiedlichen Zuständigkeiten entstehen in der Praxis Schnittstellenprobleme zwischen den Hilfesystemen. Diese bringen negative Konsequenzen für junge Menschen und ihre Eltern bei der Leistungsgewährung. In der Fachöffentlichkeit besteht inzwischen überwiegend Konsens, dass eine Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Jugendhilfe (SGB VIII) und die Gesamtzuständigkeit des Systems der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen eine Möglichkeit ist, Zuständigkeitsstreitigkeiten und Leistungsverzögerungen zwischen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und der Jugendhilfe nach SGB VIII zu vermeiden und die leistungsrechtliche Unterscheidung zwischen erzieherischem und behinderungsbedingtem Bedarf aufzuheben.

Im Koalitionsvertrag vom 27.11.2013 haben die Regierungsparteien vereinbart, dass die Jugendhilfe zu einem inklusiven Hilfesystem weiterentwickelt und die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden sollen, dass Leistungen für Kinder mit Behinderungen und für ihre Eltern möglichst aus einer Hand erfolgen können. Das Ziel der Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit oder ohne Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen im SGB VIII entspricht zudem dem Inklusionsleitbild der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention.

Nach Ankündigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend soll nun spätestens im Mai 2016 der Referentenentwurf zu einer SGB VIII Reform vorgelegt werden. Dieser Entwurf wird wahrscheinlich weitreichende Veränderungen der bisherigen Gesetzeslage vorsehen. So soll u.a. die sog. „Inklusive Lösung im SGB VIII“ mit Aufnahme aller Kinder und Jugendlichen, auch der geistig und körperlich Behinderten, in den Regelungsbereich des SGB VIII erfolgen.

Darüber hinaus sind Veränderungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung bei Fragen der Leistungszugänge und der Anspruchserfüllung angedacht. Weitere Punkte auf der Agenda dieser SGB VIII - Reform stellen die Weiterentwicklung der Vorschriften über die Betriebserlaubnis gemäß § 45 ff SGB VIII sowie eine Stärkung des Pflegekinderwesens dar. Nicht ganz auszuschließen sind auch Veränderungen/ Ergänzungen im Bereich der Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Geplant ist offenbar die Verabschiedung des Reformpakets mit dem Ende der 18. Legislaturperiode 2017.

Eine Übertragung dieser zusätzlichen Aufgaben auf die Jugendämter würde zu einer erheblichen Vergrößerung des Fachbereichs Jugend und Familie mit allen damit verbundenen Konsequenzen (Personal, Räume) führen.

2. Personalsituation im Fachbereich Jugend und Familie

Für den Aufgabenbereich Beistandschaft besteht seit längerer Zeit ein ungedeckter Personalbedarf. Auf die Überlastungsanzeige vom 16.05.2014 und die im Januar 2015 erfolgte Berechnung des Personalbedarfs unter Berücksichtigung der neuen Messzahlen des Bayerischen Landesjugendamtes/Bayer. kommunaler Prüfungsverband, welche einen Personalbedarf im Umfang von mindestens 0,5 einer Vollzeitstelle ergeben hat, darf hingewiesen werden.

Infolge dieses seit bereits mehreren Jahren bestehenden personellen Defizits besteht eine nicht unerhebliche Arbeitsüberlastung, wodurch es daher zu Verzögerungen in der Bearbeitung und längeren Wartezeiten für die Klienten kommt.

Im Bereich des Sozialen Dienstes gab es Hinweise auf einen Personalfehlbedarf. Diese zeigten sich seit längerem durch die starke Zunahme der Fallbelastung des Sozialen Dienstes sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. In fast allen Arbeitsbereichen ist, entsprechend der jährlichen Statistik, im Zeitraum der letzten 5 Jahre eine Fallsteigerung von mehr als 25 % zu verzeichnen. Es wurde darauf hin in Zusammenarbeit mit der Personalstelle eine Personalbedarfsberechnung durchgeführt. Die Personalbemessung für den Sozialen Dienst ist nun fertig gestellt. Das Ergebnis zeigt einen Fehlbedarf von 5,44 Vollzeitstellen.

Die Folgen der Überlastung durch die Unterbesetzung führt nicht nur zu einer psychischen und physischen Belastung der Mitarbeiter, die selbstverständlich willens sind die anfallenden Arbeiten in der geforderten fachlichen Qualität zu erbringen, sondern bergen auch die Gefahr einer Fehleranfälligkeit, die gerade im Bereich des staatlichen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nicht zu tolerieren ist.

Gerade dieser Bereich bedarf einer erhöhten Aufmerksamkeit, da auch hier die Leitungsebene(n) in der Verantwortung stehen, die Mitarbeiter in die Lage zu versetzen ihre Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den aktuell bestehenden und bundesweit geltenden fachlichen Standards nahezu lückenlos erfüllen zu können. So steht jeder einzelne Mitarbeiter des Sozialen Dienstes strafrechtlich in der Verantwortung für das Wohl der ihm im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeiten bekannt gewordenen Kinder und Jugendlichen (Garantenstellung) zu sorgen und einen Schaden zu verhindern. Die Handlungsprozesse des Jugendamts und seiner im Rahmen des Kinderschutzes tätigen Mitarbeiter kann und wird im Schadensfall gerichtlich auf fehlerhaftes Handeln überprüft und individuell geahndet. Daher ist es zwingend notwendig diesbezüglich im Sozialen Dienst die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um ein fachlich einwandfreies Handeln zu gewährleisten.

Angeheizt wurde die Diskussion über die Personalausstattung auch durch die Verurteilung eines Sozialarbeiters des Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau wegen des Todes eines Kindes. Zu diesem Fall wurde eine wissenschaftliche Analyse gefertigt, die Schwachstellen in der Jugendamtsstruktur aufzeigen sollte. Leider ist unsere derzeitige Qualität nicht besser, als die des in die Kritik geratenen Jugendamtes. Dies führt natürlich zu Ängsten der Mitarbeiter, was ich verstehen kann.

Zusätzlich muss angemerkt werden, dass für den Fachbereich dringend eine Verwaltungskraft für ein „Sekretariat“ des Fachbereichs notwendig ist. Von Bürgern wird immer wieder beklagt, dass die Mitarbeiter telefonisch schwer erreichbar wären. Dies ist auch der Fall, da die Mitarbeiter viele Außendiensttermine und Beratungstermine im Amt haben, wo man telefonisch nicht erreichbar ist. Hier kann eine Verwaltungskraft telefonisch Auskunft geben.

Wie werden das Ergebnis dieser Personalbemessung in die Beratung des Stellenhaushalts 2017 eibringen. Soweit der Stellenbedarf nicht gedeckt werden kann, wird sich der Jugend-

hilfeausschuss mit Alternativlösungen befassen müssen. Diese wären z.B. Ausgliederung von Aufgaben oder bewusste Senkung von Standards.

3. Stelle Kreisjugendpflege

Wir haben Ihnen bereits berichtet, dass die Verwaltung eine Ausgliederung der Aufgabe der Kreisjugendpflege an den Kreisjugendring bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin, Frau Angelika Trunk, für eine Alternative zur erneuten Besetzung der Stelle im Rahmen des Jugendamtes hält. Der Kreisjugendring wurde deshalb von uns angefragt, ob er grundsätzliches Interesse an einer solchen Regelung hat. Ohne entsprechende Interessenbekundung wären dies Überlegungen obsolet. In der Vollversammlung des Kreisjugendrings am 14. April fasste dieser mehrheitlich den Beschluss mit dem Landratsamt zu verhandeln, ob und zu welchen Bedingungen eine Übernahme der kommunalen Jugendarbeit durch den Kreisjugendring möglich ist. In einem Schreiben an Herrn Landrat Kalb wurde folgendes mitgeteilt: "Der Antrag des Vorstands zur Kommunalen Jugendpflege wurde mit großer Mehrheit angenommen. Der Kreisjugendring signalisiert damit seine prinzipielle Bereitschaft sich damit zu befassen, die Kommunale Jugendpflege als übertragene Aufgabe in seine Struktur aufzunehmen, wenn dieses vom Landkreis gewünscht wird."

Die Verwaltung wird sich nun mit Kämmerei und Kreisjugendring verständigen, welche Gestaltungsmöglichkeiten es gibt. Wir werden Sie erneut unterrichten und bei erfolgreichen Verhandlungen einen Vorlagebeschluss für den Kreistag vorlegen. Derzeit befinden wir uns aber noch im Stadium der unverbindlichen Vorüberlegungen.

4. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Der Caritasverband hat mitgeteilt, dass aufgrund der Ruhestandsversetzung von Frau Elfriede Hohenadl-Bogner, der bisherigen Leiterin der Erziehungsberatungsstelle, eine Änderung bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses notwendig ist.

Als beratendes Mitglied war bisher Frau Hohenadl-Bogner bestellt. Als neues Mitglied wurde Frau Stephanie Roth, die neue Leiterin der Erziehungsberatungsstelle, benannt. Der Kreistag wird einen entsprechenden Beschluss zur Änderung der Besetzung fassen.